

Satzung Bürgerverein Meldorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Meldorf e.V.". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Meldorf.

§2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde, der regionalen Kultur, der Bildung und des bürgerschaftlichen Engagements im Rahmen gemeinnütziger Zwecke. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Unterstützung und / oder Durchführung von Vorträgen, Ausstellungen, Lesungen, Führungen und Projekten.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Außerdem können nicht rechtsfähige Vereinigungen beitreten, sofern sie mitgliedsfähig sind.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder beim Vorstand zu Protokoll gegebene Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand erworben.

(3) Sofern der Vorstand die Aufnahme ablehnt, kann ein Aufnahmeantrag an die Mitgliederversammlung gestellt werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen des Privatrechts durch deren Löschung im Handelsregister, ferner durch schriftlich erklärten Austritt und durch Ausschluss.

(5) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Über den Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge und Spenden

(1) Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

(2) Bei größeren Spenden kann der/die Zuwendende einen bestimmten Verwendungszweck bestimmen. Diese Bestimmung, die dem Satzungszweck gerecht werden muss, soll in zeitlicher Nähe zur Zuwendung und schriftlich geschehen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Beide werden von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr einberufen. Auf schriftlichen und begründeten Antrag eines Drittels der Mitglieder muss binnen einer Frist von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage, gerechnet vom Datum des Poststempels der Ladung. Die Ladung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

(3) Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese Anträge sollen mindestens vier Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Über einen nicht auf der Tagesordnung befindlichen Antrag wird nur dann beraten und abgestimmt, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung der Beratung zustimmt.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- sie beschließt Satzungsänderungen,
- sie wählt die Mitglieder des Vorstands gem. § 8 Abs. 1,
- sie beschließt über Beitrittserklärungen gemäß § 2 Abs. 3 sowie über Einsprüche gemäß § 2 Abs. 5,
- sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- sie beschließt über die Auflösung des Vereins,
- sie beschließt, ob Wahlen durch offene oder geheime Abstimmung zu erfolgen haben; Vorschläge können durch Zuruf oder schriftlich eingebracht werden.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern dies nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Dieses ist erreicht, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt; Stimmengleichheit bewirkt also Ablehnung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Personen:

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem Schriftführer/in,
- der/dem Schatzmeister/in.

Der erstmals gewählte Vorstand wird abweichend von Satz 1 für die Dauer von drei Jahren berufen. Der Verein wird von dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in vertreten, wobei jede/r zur Einzelvertretung berechtigt ist.

(2) Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Das Vorstandsamt erledigt sich mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein. Verschiedene Ämter des Vorstandes können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(3) Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung unter sich. Er kann weitere Mitglieder für besondere Aufgaben heranziehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr zusammen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Diese ist erreicht, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden.

§ 9 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss muss mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder gefasst werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht entsprechend besucht, so kann eine halbe Stunde später die Mitgliederversammlung erneut mit derselben Tagesordnung zusammentreten und dann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden, wenn auf diese Regelung in der schriftlichen Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins und die Möglichkeit der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung gemäß Abs. 1 muss in der Einladung aufgeführt sein, anderenfalls ist der Beschluss gemäß Abs. 1 nicht wirksam.

(3) Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Meldorf; diese soll es für Zwecke verwenden, die der Kulturförderung zugute kommen.

Meldorf, den 26.06.2012

Schwarzenburg-Kreis
Mit Richard
Barbara Kohler
Anstis Suhr

Dietrich
Wolfgang Kuntzsch

In der Fassung nach 1. Änderung vom 18.06.2013

In der Fassung nach 2. Änderung vom 19.11.2013 (AG Pinneberg 12.02.2014)

Stand Mai 2015.